

Um das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung korrekt bewerten zu können, sollten die Staaten als Massnahme einen ganzheitlichen risikobasierten Ansatz („risk-based approach“) anwenden. Der Fokus der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsmassnahmen (AML/CFT) sollte dort liegen, wo ein höheres Risiko besteht. Bei geringeren Risiken können unter festgelegten Bedingungen vereinfachte Massnahmen getroffen werden.

Empfehlung 2 – Nationale Zusammenarbeit und Koordination⁸⁷

Die Staaten sollten eine zentrale Meldestelle („Financial Intelligence Unit“; FIU), Strafverfolgungsbehörden, Aufsichtsbehörden und andere zuständige Behörden einrichten, welche in Zusammenarbeit sicherstellen, dass die Massnahmen im Bereich AML/CFT greifen und umgesetzt werden.

3.2.7.2 Geldwäsche und Beschlagnahme

Empfehlung 3 – Geldwäsche als Straftatbestand⁸⁸

Die Staaten sollten Geldwäsche auf Grundlage der Wiener Konvention und Palermo Konvention unter Strafe stellen. Der Vortatenkatalog der Geldwäsche soll sich auf alle schweren Verbrechen erstrecken, die mit mehr als 1-jähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

Empfehlung 4 – Beschlagnahme und vorläufige Massnahmen⁸⁹

Die Staaten sollten Massnahmen setzen, um den zuständigen Behörden die Beschlagnahme bzw. das Einfrieren von gewaschenen Erträgen aus Geldwäsche und Vortaten der Geldwäsche, Werkzeugen für die Begehung dieser Verbrechen und Vermögen mit entsprechendem Wert zu ermöglichen.

3.2.7.3 Terrorismusfinanzierung und Finanzierung der Proliferation

Empfehlung 5 – Terrorismusfinanzierung als Straftatbestand⁹⁰

Die Staaten sollten die Terrorismusfinanzierung unter Strafe stellen. Die hierfür entsprechenden Konventionen und andere wesentliche internationale Resolutionen zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung sollten unverzüglich⁹¹ ratifiziert und umgesetzt werden.

Empfehlung 6 – Gezielte Sanktionen gegen den Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung⁹²

⁸⁷ The FATF Recommendations (2012), 11.

⁸⁸ The FATF Recommendations (2012), 12, 34f.

⁸⁹ The FATF Recommendations (2012), 12.

⁹⁰ The FATF Recommendations (2012), 13.

⁹¹ Vgl. dazu FATF Empfehlung 36.

⁹² The FATF Recommendations (2012), 13.